

2540 024

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B e s c h l u s s

IV ZB 664/65

in der Entschädigungssache

des Harry S [REDACTED], D [REDACTED],
G [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Ascher und der Landesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. Februar 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 2. Juli 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf. Die angefochtene Entscheidung beruht allein auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Rechtlich zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, dass der good will als Vermögensgegenstand als am Sitze einer Firma gelegen angesehen werden muss. Der good will ist grundsätzlich ein einheitlicher Vermögensgegenstand, der nicht in verschiedene Teile, die an verschiedenen Orten gelegen sind, aufzugliedern ist. Zu diesem einheitlichen good will des Klägers gehören auch seine Beziehungen zu den Zeitschrif-

tenverlagen, die ihren Sitz im Altreich hatten. Diese Beziehungen als Teil des good will charakterisieren sich gerade dadurch, dass es die Beziehungen eines in Kattowitz ansässigen Buch- und Zeitschriftenvertriebs waren.

Soweit es die Höhe des dem Kläger entstandenen Schadens anlangt, hat das Berufungsgericht diesen nach § 209 Abs. 1 BEG in Verb. mit § 287 ZPO (im angefochtenen Urteil infolge eines Schreibversehens § 286 ZPO) geschätzt. Auch insoweit ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden.

Die sofortige Beschwerde musste daher aus der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

